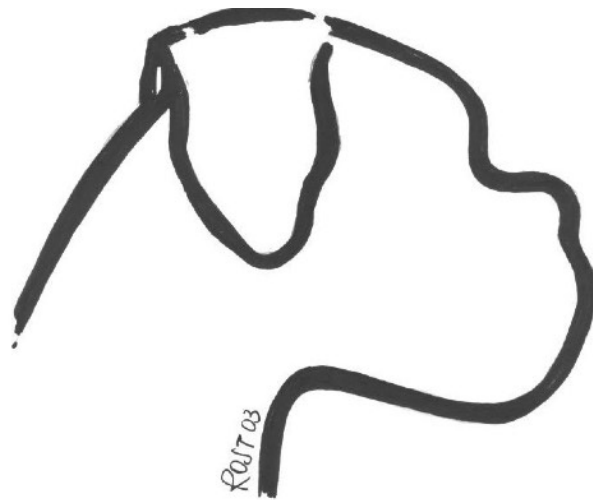


# Statuten der Ortsgruppe Aargau



Schweizerischer Boxer-Club (SBC)  
Sektion der SKG

Name und Sitz	Art. 1
Haftbarkeit	Art. 2
Zweck	Art. 3
Mitgliedschaft	Art. 4
Aufnahme	Art. 5
Ehrenmitglieder	Art. 6
Streichung / Ausschluss	Art. 7
Austritt	Art. 8
Rechte und Pflichten	
Stimm- und Wahlrecht	Art. 9
Vergünstigungen	Art. 10
Anerkennung der Statuten	Art. 11
Mitgliederbeitrag	Art. 12
Organisation	Art. 13
Generalversammlung	Art. 13.1
Vorstand	Art. 13.2
Revision	Art. 13.3
Finanzen	Art. 14
Sanktionen	Art. 15
Statutenänderungen	Art. 16
Clubhaus	Art. 17
Auflösung der OG Aargau	Art. 18
Schlussbestimmungen	Art. 19

### Name und Sitz

Art. 1 Die Ortsgruppe (OG) Aargau ist eine Sektion des Schweizerischen Boxerclubs (SBC) mit Sitz am Ort des jeweiligen Präsidenten. Die OG Aargau organisiert und verwaltet sich selbst.

### Haftbarkeit

Art. 2 Für die Verbindlichkeiten der OG Aargau haftet nur das OG-Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen und vorbehaltlich von Art.14 Abs.2

### Zweck

Art. 3 Die OG Aargau unterstützt in ihrem Bereich die gleichen Bestrebungen, welche in den Statuten des SBC umschrieben sind (Art. 2 und 3)

### Mitgliedschaft

Art. 4 Als Mitglieder der OG Aargau können nur Personen aufgenommen werden, die Mitglieder des SBC sind. Minderjährige können nur mit Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters als Mitglieder aufgenommen werden. Sofern sie nicht 16 Jahre alt sind, haben sie kein Stimmrecht.

Für Personen, die im gleichen Haushalt leben, besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft.

Art. 5 Wer in die OG Aargau eintreten will, hat sich beim SBC schriftlich anzumelden. Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand des SBC. Ein ablehnender Entscheid muss dem Bewerber nicht begründet werden.

Neu eintretende Mitglieder haben eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten deren Höhe durch die Delegiertenversammlung des SBC festgesetzt wird.

Die Mitglieder des SBC und der OG Aargau dürfen keiner Organisation angehören deren Bestrebungen der Zielsetzung des SBC oder der SKG zuwiderlaufen und damit den SBC, die OG Aargau und die SKG beschädigen.

Art. 6 Personen, die sich im Bereich der OG Aargau in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können Auf Antrag in der OG zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung der OG erforderlich. Die Jahresbeiträge der Ehrenmitglieder an den SBC bezahlt die OG Aargau.

Art. 7 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Übertritt, Ausschluss, gemäss den SBC-Statuten, oder Tod. Streichungs- und Ausschlussanträge sind einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung der OG zur Stellungnahme zu unterbreiten. Zur Weiterleitung an den Zentralvorstand des SBC ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 8 Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Sekretär des Mitgliederwesens des SBC oder an den Ortsgruppen\_Präsidenten zu richten.

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9 Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen besitzen je eine Stimme

Art. 10 Die OG-Mitglieder haben Anrecht auf die in Art. 12 der Statuten des SBC umschriebenen Vergünstigungen. Sie sind berechtigt, an allen von der OG Aargau durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

Art. 11 Mit dem Eintritt in die OG Aargau verpflichten sich die Mitglieder die Statuten und Reglemente des SKG, des SBC und der OG Aargau anzuerkennen und zu befolgen. Sie verpflichten sich die festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen. Neueintretende sowie den bisherigen Mitgliedern der OG Aargau werden die Statuten ausgehändigt.

Art. 12 Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich durch die Delegiertenversammlung des SBC für das folgende Kalenderjahr festgesetzt.

#### Organisation

Art. 13 Die Organe der OG Aargau sind:

13.1 die Generalversammlung

13.2 der Vorstand

13.3 die Rechnungsrevisoren

#### Generalversammlung

Art. 13.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der OG Aargau  
Die ordentliche GV findet in der Regel am letzten Freitag im Januar statt.  
Eine ausserordentliche GV kann auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.

Eine von den Mitgliedern verlangte ausserordentliche GV ist innert 60 Tagen nach Eingang des schriftlichen Begehrens durch den Vorstand anzusetzen.

Die Einladung mit Traktandenliste muss für die ordentliche wie ausserordentliche GV 14 Tage vorher versandt werden.

Die Geschäfte der ordentlichen GV sind:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte
  - Des Präsidenten
  - Des Übungsleiters
  - Des Kassiers
- Entgegennahme der Jahresrechnung der OG
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Kassiers
- Die Genehmigung des Budgets
- Vornahme der Wahlen
  - Des Präsidenten
  - Des Übungsleiters
  - Der übrigen Vorstandsmitglieder
  - Der Rechnungsrevisoren
  - Des Clubhauswartes
- Ernennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des SBC
- Genehmigung und Änderung der Statuten der OG Aargau
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern zuhanden des Zentralvorstandes.

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die auf der Traktandenliste stehen.

Anträge für die ordentliche GV sind bis zum 15. Dezember schriftlich und begründet an den OG Präsidenten einzureichen.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, ausgenommen Art. 6, Art. 7, Art. 16 Absatz 2 und Art 18 Absatz 2. Bei Stimmgleichheit fällt der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; geheim nur dann, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

## Vorstand

Art. 13.2 Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst:

- Dem Präsidenten
- Dem Vize-Präsidenten
- Dem Übungsleiter
- Dem Sekretär
- Dem Kassier

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder wenn es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder beziehen für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Der Mitgliederbeitrag an den SBC wird ihnen zurückerstattet.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Es dürfen nicht mehr als drei Mitglieder des Vorstandes Züchter sein. In den Vorstand dürfen keine Verwandten ersten Grades gewählt werden.

Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht der ordentlichen oder ausserordentlichen GV vorbehalten sind. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind insbesondere:

### Präsident:

- Leitung und Überwachung der OG und des Vorstandes
- Leitung der Sitzungen und Versammlungen
- Verkehr mit dem SBC und anderen Clubs
- Vertretung der OG nach aussen und im Zentralvorstand des SBC
- Erstattung eines Jahresberichtes an die Generalversammlung und Weiterleitung desselben an den Zentralpräsidenten des SBC (Art. 22 SBC)

### Vize – Präsident

- Unterstützung des Präsidenten in allen seinen Funktionen
- Stellvertretung des Präsidenten bei seiner Abwesenheit
- Erfüllung von Spezialaufgaben
- Protokollführung

### Übungsleiter

- Leitung und Überwachung des Sport- und Übungsbetriebes
- Organisation und Durchführung von Leistungsprüfungen und Kursen
- Erstattung eines Jahresberichtes zuhanden der GV

### Sekretär

- Erledigung der Korrespondenz für die OG und den Vorstand sowie für das Mitgliederwesen
- Erstellung eines Jahresklassesments und Führung einer Standortkontrolle der Wanderpreise

### Kassier

- Kassaführung und Verwaltung des OG Vermögens
  - Vorbereitung des Budgets
  - Abrechnung mit der Zentralkasse
  - Einzug der fälligen Mitgliederbeiträge auf Veranlassung des Sekretärs des Mitgliederwesens des SBC

### Unterschriftberechtigung

Der Präsident zeichnet einzeln, vorbehaltlich Absatz 2 und 3.

Schriftstücke mit finanziellen Konsequenzen für den Club müssen von den zuständigen Vorstandsmitgliedern Kassier und Präsident - unterzeichnet werden.

Der Kassier und der Präsident führen Kollektivunterschrift für Postcheck und Bank.

Interne oder unverbindliche Schriftstücke nach aussen können durch Vorstandsmitglieder einzeln unterzeichnet werden.

## Rechnungsrevisoren

Art. 13.3 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren auf 3 Jahre, diese sind nicht wieder wählbar.

Die Rechnungsrevisoren haben Bücher und Belege der Rechnungsführung der OG zu überprüfen und dem Vorstand schriftlich ihren Befund zuhanden der GV zu geben. Den Revisoren steht das Recht zu, sich im Laufe des Jahres über den Stand der Rechnungsführung zu orientieren.

## Finanzen

Art. 14 Die Einnahmen der OG bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen des SBC
- Dem Reingewinn aus Veranstaltungen und Prüfungen
- Der Clubhauskasse
- Freiwilligen Beiträgen, Spenden, Vermächtnissen und Zinsen des Vermögens.

Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen. Die Verwaltung der Vermögen hat unter persönlicher Haftung des Kassiers zu erfolgen.

## Sanktionen

Art. 15 Für die Verletzung der Statuten, Beschlüssen oder Weisungen der OG kann der Präsident im Auftrage des Vorstandes in leichteren Fällen einen Verweis erteilen.

Der Verweis ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen mit gleichzeitiger Kopie an den Zentralvorstand des SBC.

Dem Mitglied steht das Recht zu, innert drei Wochen nach Eröffnung des Verweises, den Entscheid des Zentralvorstandes anzurufen, welcher endgültig entscheidet.

Im Übrigen gelten die Artikel 9 und 10 der Statuten des SBC.



## Statutenänderungen

Art. 16 Statutenänderungen können durch die GV jederzeit beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge im Sinne von Art 13.1 dieser Statuten auf der Traktandenliste stehen.

Für die Beschlussfassung über Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen auf schriftlichem Wege sind nicht zulässig.

Alle Statutenänderungen treten erst nach Genehmigung durch den Zentralvorstand des SBC in Kraft.

## Clubhaus

Art. 17 Die OG Aargau besitzt ein eigenes Clubhaus, dessen Verwaltung, Betrieb und Unterhalt durch die Hausordnung des Clubhauses geregelt ist.

## Auflösung der OG Aargau

Art. 18 Über die Auflösung der OG kann an einer ordentlichen oder an einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen GV Beschluss gefasst werden. Eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nicht zulässig.

Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Über den Auflösungsbeschluss der OG entscheidet die Delegiertenversammlung des SBC endgültig.

Bei einem Auflösungsbeschluss der Delegiertenversammlung des SBC geht das Vermögen der OG zur Verwaltung an die Zentralkasse. Die Gebäulichkeiten des Clubhauses einschliesslich Inventar sowie sämtliches Übungs- und Prüfungsmaterial werden durch den SBC in Verwahrung genommen.

Die Mitglieder der OG haben kein Anrecht auf das Vermögen.

Wird innert 5 Jahren für den gleichen Gebietskreis eine neue OG gebildet, ist ihr das in Verwaltung genommene Vermögen und Material zu übergeben.

Andernfalls fällt es nach Ablauf dieser Frist endgültig dem SBC zu.

## Schlussbestimmungen

Art. 19. Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung in Küttigen genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SBC in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 3. Dezember 1977 und deren Revision vom 19. Januar 1995.

Diese Statuten wurden vom Zentralvorstand des SBC am 24. Februar 2008 genehmigt.

Küttigen, 25. Januar 2008

Schweizerischer Boxerclub, OG Aargau

Sig. R. Thönen  
Der OG Präsident:  
R. Thönen

Sig. R. Marietta  
Der OG Sekretär:  
R. Marietta